

## Beiblatt EU-Taxonomie-Verordnung Neubau

Vorlage von Unterlagen und Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten Ihres Bauvorhabens (**NACH FERTIGSTELLUNG der Baumaßnahme**).

Antragsnummer: \_\_\_\_\_

Adresse des Bauobjekts: \_\_\_\_\_

Um rechtlichen Anforderungen (Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, kurz: EU-Taxonomie-Verordnung) zur Prüfung Ihres Bauvorhabens auf Nachhaltigkeitsaspekte nachzukommen, benötigen wir von Ihnen die folgenden Dokumente und Nachweise.

Bitte reichen Sie uns (spätestens) nach Fertigstellung folgende Unterlagen und Nachweise ein: <sup>1</sup>	Vorlage ist erfolgt	Vorlage folgt noch	Nicht zutreffend/ nicht erforderlich <sup>2</sup>
1. Aktueller Energiebedarfsausweis (alternativ Energieverbrauchsausweis oder Finanzierungs-/ Berechnungsunterlagen, aus denen der Primärenergiebedarf hervorgeht)			
<i>Zusätzlich für Gebäude mit Bruttogeschossfläche über 5.000 m<sup>2</sup> (Berechnung nach DIN 277):</i>			
1.1. Blower-Door-Prüfbericht (Prüfung der Luftdichtheit)			
1.2. Thermografiebericht (Prüfung der thermischen Integrität; alternativ: robuste und nachvollziehbare Verfahren zur Qualitätsprüfung während des Bauvorgangs)			
1.3. Lebenszyklusanalyse oder Energieeinsparnachweis (Bericht zum Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (Global Warming Potential, GWP))			
2. Umweltverträglichkeits-Prüfbericht (UVP)			
<i>Sofern aus dem UVP Risiken bezüglich der Umweltverträglichkeit der Baumaßnahme hervorgehen, zusätzlich:</i>			
2.1. Nachweis über erforderliche Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Gutachten; kann auch aus UVP hervorgehen)			
<i>Sofern umliegende Gewässer von der Baumaßnahme betroffen sind, zusätzlich:</i>			
2.2. Nachweis zum Umweltzustand der Gewässer nach Fertigstellung der Baumaßnahme (z. B. Gutachten, Zertifikat; kann auch aus UVP hervorgehen)			
3. ESG-Report, Gutachten und/oder (Bau-)Zertifikate, aus denen hervorgeht:			
3.1. wie viel Prozent des nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfalls gemäß der Abfallhierarchie entsorgt wurden,			
3.2. ob das EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen eingehalten wurde,			
3.3. ob die Kreislaufwirtschaft durch die Auslegung der Gebäude und der Bautechnik gefördert wird (Ziel: Förderung der Wiederverwendung und Recycling durch Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit).			
4. Nachweis zur Vermeidung bestimmter Stoffe gemäß Anlage C der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (z. B. durch geeignete Produktdatenblätter)			
5. Nachweis über die Emissionswerte der verwendeten (Bau-)Stoffe bei einer Belastung von Bewohnenden (z. B. Produktdatenblätter oder Lieferantennachweise zur Einhaltung von Normen /Anpassungslösungen)			
6. Nachweis, ob der Standort des finanzierten Neubaus einer Untersuchung (z. B. anhand der Norm ISO 18400) auf potenzielle Schadstoffe unterzogen wurde (z. B. Bodengutachten)			
<i>Bei Vorhandensein von Schadstoffen zusätzlich:</i>			
6.1. Nachweis über deren Reduzierung			
7. Nachweis, ob Maßnahmen zur Verringerung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauarbeiten getroffen wurden			

<sup>1</sup> Die genannten Unterlagen können Sie beispielsweise bei Ihrem Architekten / Ihrer Architektin oder Energieberatern anfragen. Kosten werden von der WIBank nicht übernommen.

<sup>2</sup> Bitte in der dritten Spalte nur weiße Felder ankreuzen, wenn die kursiv gedruckte Bedingung auf Ihr Bauvorhaben nicht zutrifft. Ansonsten wählen Sie bitte 'Vorlage ist erfolgt' oder 'Vorlage folgt noch'.